



Sehr geehrte Damen und Herren  
Kolleginnen und Kollegen,

am 25. April 2008 wird die nächste Kammerversammlung stattfinden. Es stehen Wahlen zum Kammervorstand an, der zur Zeit 34 Mitglieder umfasst. Turnusmäßig scheidet 17 Vorstandsmitglieder aus, deren 4-jährige Wahlperiode abläuft.

Die Vorstandswahlen sind in diesem Jahr von erhöhter Bedeutung. Denn neben der Neuwahl von 17 Vorstandsmitgliedern findet ein weiterer Wahlgang statt: Die Kammerversammlung des Jahres 2007 hat nämlich ab 2008 die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder um 2 auf 36 beschlossen, so dass außerhalb des normalen Turnus 2 weitere Kolleginnen oder Kollegen zu wählen sind. Insgesamt sind bei den diesjährigen Vorstandswahlen also 19 Sitze im Kammervorstand zu vergeben.

Ich bitte Sie, zahlreich zur Kammerversammlung zu kommen und sich an der Vorstandswahl zu beteiligen. Nehmen Sie an der Selbstverwaltung der Anwaltschaft teil und wählen Sie engagierte Kolleginnen und Kollegen in den Kammervorstand, durch die Sie Ihre Anliegen und Ihre berufliche Situation repräsentiert sehen. Ich bin gespannt, ob auch unser Kammervorstand jünger und weiblicher wird, wie es bei der im vergangenen Jahr gewählten 4. Satzungsversammlung festzustellen war (siehe Aranowski, AnwBl. 2007, 755).

Mein Appell richtet sich an mehr als 18.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese Mitgliederzahl hat unsere Kammer vor einigen Tagen überschritten. Der für die Kammerversammlung reservierte Saal fasst aber nur eine Teilnehmerzahl, die allenfalls 3 % unserer Mitglieder ausmacht. Dennoch werden die verfügbaren Plätze nach aller Erfahrung bequem ausreichen. Denn mehr als gut 2 % unserer Mitglieder werden trotz der anstehenden Wahlen aus vielerlei mehr oder weniger nachvollziehbaren Gründen nicht erscheinen. Obwohl die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen in der Ver-

gangenheit die regionale und altersmäßige Struktur unserer Kammermitglieder erstaunlicherweise recht genau abgebildet haben, wäre es doch wünschenswert, wenn mehr als nur ca. 2 % der Wahlberechtigten an der jährlichen Kammerversammlung teilnehmen und den Vorstand wählen würden.

Der Gesetzgeber, der im Jahr 1959 die Bundesrechtsanwaltsordnung schuf, hielt an dem überkommenen Prinzip der Urwahl durch physisch präsente Mitglieder, d. h. der direkten Wahl des Kammervorstands in Kammerversammlungen, fest. Er ging von wenigen hundert Mitgliedern pro Kammer und von räumlich überschaubaren Kammerbezirken aus. Dies zeigt der längst überständige § 61 BRAO, der bereits bei Überschreitung einer Mitgliederzahl von 500 (!) die Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer in einem OLG-Bezirk ermöglicht. Jeder mag selbst ausrechnen, wie viele Kammern wir im OLG-Bezirk hätten, wäre davon Gebrauch gemacht worden. Und jeder mag sich vorstellen, wie es um die Leistungsfähigkeit solcher Mini-Kammern bestellt wäre.

Bei den heutigen Mitgliederzahlen und dem breiten Aufgabenspektrum, das die Kammern heute bewältigen, drängt sich die Frage auf, ob die Vorstandswahl in der Kammerversammlung noch zeitgemäß ist. Als das BVerfG im Jahr 1987 die Standesrichtlinien außer Kraft setzte, fand es die wesentliche Begründung hierfür in der fehlenden demokratischen Legitimation der BRAK zur Feststellung verbindlicher Richtlinien nach „der allgemeinen Standesauffassung“, welche die Freiheit der Berufsausübung einschränkten. Darin lag der Anstoß zur Schaffung der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltschaft, deren Delegierte bekanntlich durch Briefwahl gewählt werden. An der Briefwahl zur Satzungsversammlung beteiligt sich bundesweit zwar auch nur durchschnittlich ein Drittel der Mitglieder (Aranowski a.a.O.). Man mag diese Wahlbeteiligung noch immer als relativ niedrig beklagen, sie liegt jedoch um den Faktor 10 oder mehr höher als die übliche Wahlbeteiligung bei den Vorstandswahlen in der Kammerversammlung.

Ich meine, es ist an der Zeit, auch die demokratische Legitimation der Kammervorstände zu stärken. Dieses Postulat folgt auch aus der für eine effektive Selbstverwaltung unerlässlichen Pflichtmitgliedschaft aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Kammern. Sie alle haben Anspruch auf angemessene Repräsentanz im Vorstand. Dieser Anspruch ist nur durch Wahlen zu verwirklichen, an denen alle teilnehmen können. Die Diskussion in den Anwaltsorganisationen über die Einführung der Briefwahl zum Kammervorstand hat begonnen und sollte intensiviert werden. Der Gesetzgeber wird sich einem entsprechenden Votum der Anwaltschaft nicht verschließen.

Ihr

Hansjörg Staehle  
Präsident

Inhalt	Seite		
Editorial .....	1	Vermittlungen .....	16
<b>Aktuelles</b>		Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder ..	16
Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2008	3	Vertreterbestellung meist nur anzeigepflichtig .....	16
Einladung zur Kammerversammlung .....	5	Fachanwälte – Fortbildung nach Lehrgangsende .....	16
Statistische Auswertung der Kammerversammlung 2007 .....	6	„Mandantendoppel“ nicht vorgeschrieben .....	17
Erfolgshonorar: Erfolgsmodell oder Erfolgsdruck? .....	7	Aktualisierung der Liste der Referendarausbilder	17
Münchener Modell .....	10	<b>Aus- und Fortbildung</b>	
Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösung“ ....	10	Aktuelles zur Berufsausbildung .....	19
Biennale 2007.....	11	Fachhochschulzugang für Rechtsfachwirte .....	19
Neujahrsempfang 2008 .....	12	Befristete Anstellung im Anschluss an eine Ausbildung .....	19
Amtsgericht Sonthofen .....	13	Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses .....	20
Umfrage zur Juristenausbildung .....	13	Neuer Webauftritt für RA-Fachangestellte .....	20
München – Cincinnati Austauschprogramm für Juristen zwischen den Partnerstädten .....	13	<b>Buchbesprechungen</b> .....	21
Neue Dienststellenbezeichnungen bei der Münchner Polizei .....	13	<b>Personalien</b> .....	23
<b>Berufsrecht</b> .....	14	<b>Beilagen</b>	
<b>Hinweise und Informationen</b>		Informationen des Verbandes Freier Berufe	
Aktueller Zinssatz .....	15	Fortbildungsveranstaltungen	
Telefondienst/Faxservice .....	15		

## IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

### **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München;  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage:  
[www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)  
Schrankfach 191 im Justizpalast München

### **Gesamtredaktion**

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,  
RAin Dorothee Klaiß und  
RAin Kathrin Erbe, Redaktionsanschrift

### **Druck**

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### **Auflage**

18.900 Exemplare

### **Verlag**

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Anke Ingmanns,  
Tel.: (0 89) 43 60 00-32; Fax: (0 89) 4 36 15 64

### **Anzeigen**

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.

## ■ Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2008

### 1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2008 17.983 Mitglieder, damit 617 mehr als am 1. Januar 2007. In Prozenten ist das eine Steigerung um 3,4 % gegenüber 3,9 % im vergangenen Jahr.

Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederezulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2007 wiederum die Marke der 1.000 überschritten und einen Wert von 1.128 erreicht. Im Jahr 2006 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.145, im Jahr 2005 1.171.

### 2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks.

Im Bezirk des Landgerichts München I sind 11.640 Anwälte zugelassen. Die übrigen 6.343 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Leicht gestiegen ist die Frauenquote. Von 17.983 Kammermitgliedern per 1. Januar 2008 sind 5.921 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 32,9 % gegenüber 32,2 % im Vorjahr.

### 3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) hat bislang zu keiner nachhaltigen Änderung geführt.

Bei 17.983 Kammermitgliedern gibt es nun 92 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 78 im Jahr 2006).

Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist fast unverändert und beträgt derzeit 45.

### 4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Nunmehr sind 58 Anwalts-GmbHs eingetragen.

Demgegenüber erfreuen sich die Partnerschaftsgesellschaften weiterhin großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte per 1. Januar 2008 einen Wert von 251.

### 5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2007 insgesamt 112 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt, das Präsidium dreiundzwanzigmal; die Abteilungen hatten zusammengenommen 78 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der Fachanwaltschaften hervorzuheben. Per 1. Januar 2008 hatte die Kammer insgesamt 3.225 Fachanwälte, davon 913 Fachanwältinnen (das sind ca. 28 % aller Fachanwälte). Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die bis 31.12.2007 eingeführten 18 Fachanwaltschaften wie folgt:

- 713 Fachanwälte für Familienrecht
- 673 Fachanwälte für Arbeitsrecht
- 577 Fachanwälte für Steuerrecht
- 214 Fachanwälte für Strafrecht
- 186 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
- 167 Fachanwälte für Verkehrsrecht
- 132 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 116 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
- 87 Fachanwälte für Erbrecht
- 86 Fachanwälte für Insolvenzrecht
- 64 Fachanwälte für Medizinrecht
- 51 Fachanwälte für Sozialrecht
- 41 Fachanwälte für Versicherungsrecht
- 42 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 42 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
- 13 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
- 12 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
- 9 Fachanwälte für Informationstechnologierecht

Der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk beträgt 17,9 %. 328 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel.

Im Jahr 2007 betrug die Zahl der von den Abteilungen für Berufsrecht insgesamt erledigten Beschwerden 120 gegenüber 177 im Jahr zuvor. Die Zahl der Rügen erreichte einen Wert von 47 gegenüber 31 im Jahr 2006. 39 Angelegenheiten wurden an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben (gegenüber 40 im Jahr zuvor). 114 Beschwerdeverfahren wurden eingestellt (Vergleichszahl 2006: 116).

## 6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Im Jahr 2007 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 51 Neuzugänge zu verzeichnen (44 im Jahr 2006). Insgesamt wurden 34 Verfahren erledigt (32 im Vorjahr), davon 19 durch Urteil.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist bekanntlich nicht nur Berufungsinstanz in Disziplinarsachen, sondern zugleich eine Art besonderes Verwaltungsgericht, vornehmlich für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammer zur Zulassung und zum Widerruf. Zweite Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs.

Im Jahr 2007 musste sich die Kammer insgesamt elf verwaltungsrechtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof stellen. In drei Fällen kam es zu Verhandlungen vor dem Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof.

## 7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahr 2007 wurden 497 Auszubildende neu eingetragen gegenüber 551 im Jahr 2006. Der Bestand an Auszubildenden hat mit insgesamt 1.535 gegenüber 1.557 im Jahr 2006 um 22 abgenommen.

Insgesamt 546 Auszubildende haben an den Abschlussprüfungen teilgenommen (im Jahr 2006 waren es 659), davon 481 mit Erfolg (im Jahr 2006: 583). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahr 2006 (88,47 %) leicht gefallen und erreichte dieses Mal einen Wert von 88,09 %.

Die Fortbildungsprüfung zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ haben im Jahr 2007 insgesamt 46 Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestanden.

Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Kammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

## 8. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2007 genau 146 Abendveranstaltungen für Rechtsanwälte statt. Daran nahmen 7.887 Mitglieder teil.

Wert hat die Kammer wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen.

Statistisch gesehen haben 44 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 32 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 1.351 Teilnehmer einfanden.

AKTUELL – FUNDIERT – BEWÄHRT.



### Datenschutzrecht

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a.D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Möhrle und Professor Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt

**Looseblattwerk, etwa 2840 Seiten, € 84,-  
einschl. drei Ordnern und CD-ROM**

ISBN 3-415-00616-6

#### Von Experten empfohlen:

»Durch die vielen dargestellten Fallgruppen ist der Kommentar ein aktueller und umfangreicher Praxisratgeber, der aus juristischer Sicht die wichtigen Eckdaten für eine Beurteilung liefert. [...] Ein Kommentar, der [...] Lösungen und umfangreiche Hilfsmittel anbietet.«

*Dr. Philipp Kramer in CRaktuell 6/2006*

»Wer sich vertieft mit dem Datenschutzrecht befasst, kommt an dem vorliegenden Werk nicht vorbei.«

*DANA · Datenschutz Nachrichten 1/2007*

G208

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw.  
Postfach 8003 40, 81603 München  
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)  
E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)



**Jetzt mit Sachregister  
und Arbeitshilfen  
auf CD-ROM**

BOORBERG



Einladung  
zur  
**Kammerversammlung  
2008**

**am Freitag, den 25. April 2008, 14 Uhr**

**im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,  
Hochstraße 3, 81669 München  
(S-Bahnstation Rosenheimer Platz)**

mit anschließendem Empfang

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München sind  
eingeladen.

Es spricht

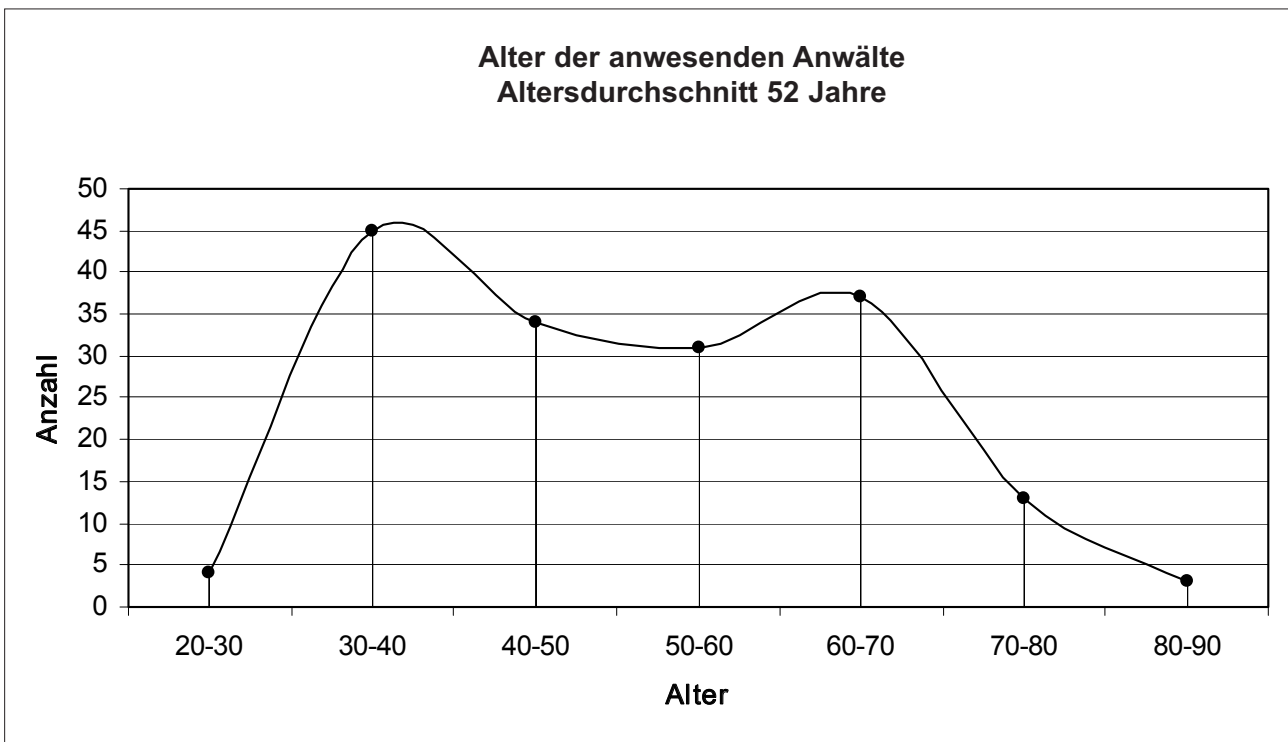
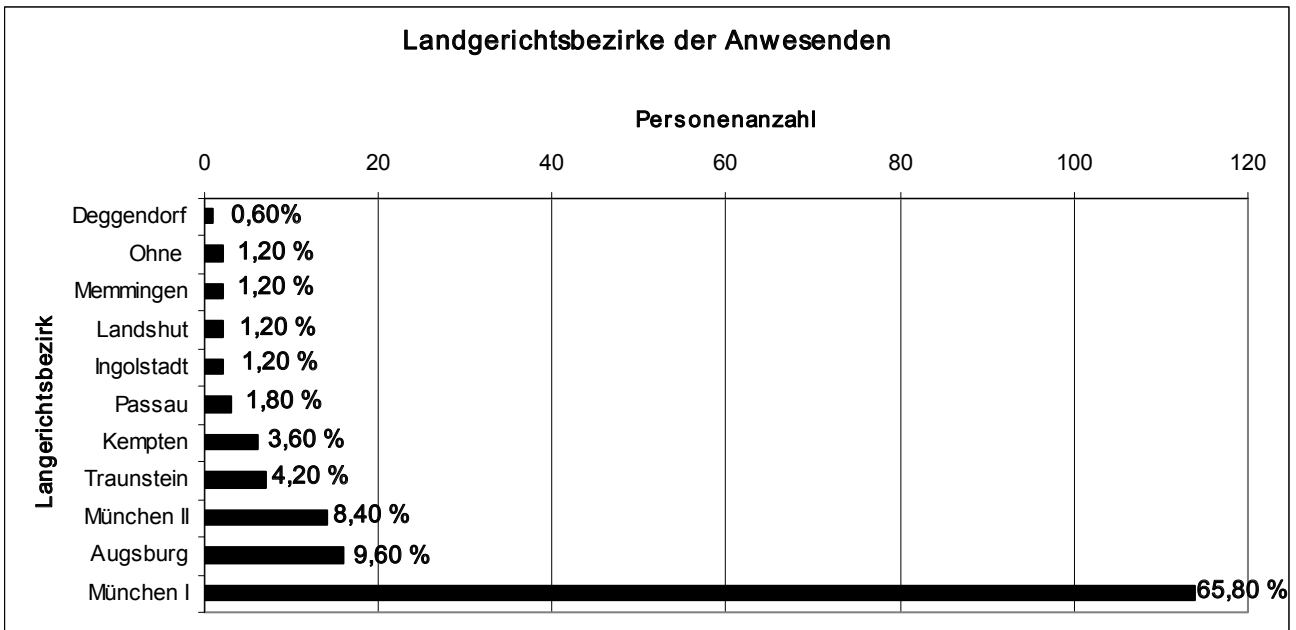
**Rechtsanwalt Axel C. Filges  
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer**

Die Frist für Anträge zur Tagesordnung und für Wahlvor-  
schläge endet am 21.03.2008.

**Kommen Sie und wählen Sie Ihren Vorstand!  
Sie sind die Kammer!**

## ■ Statistische Auswertung der Kammerversammlung 2007

Bei der Kammerversammlung 2007 waren 167 Mitglieder anwesend. Die weiblichen Mitglieder waren mit 24 % der Anwesenden repräsentiert. Im Folgenden werden die Verteilung der Anwesenden auf die Landgerichtsbezirke und die Altersverteilung grafisch dargestellt.





## ■ Erfolgshonorar: Erfolgsmodell oder Erfolgsdruck?

Inzwischen liegt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur „Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren“ vor. Handelt es sich wirklich um ein Verbot oder um eine Öffnungsklausel für findige Berufskolleginnen und Berufskollegen? Ist es ein Erfolgsmodell (AnwBl. 33, 2008) oder macht es den Beteiligten Erfolgsdruck?

Grundsätzlich sollen nach dem Entwurf Vereinbarungen unzulässig sein, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, soweit das RVG nichts anderes bestimmt (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO-E). Nach dem RVG-Entwurf darf ein Erfolgshonorar nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird: „Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“

In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird (§ 4a Abs. 1 RVG-E).

Die Vereinbarung muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung oder die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll, und die Höhe des Erfolgszuschlags, der zu zahlen ist, wenn der erstrebte Erfolg in vollem Umfang erreicht wird, enthalten (§ 4a Abs. 2 RVG-E).

In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen kurz darzustellen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht ... (§ 4a Abs. 3 RVG-E).

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München steht dieser Entwicklung kritisch gegenüber. Er hat sich im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig in den Gremien der Bundesrechtsanwaltskammer in die Diskussion eingebracht.

## Der „sparsame Millionär“

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt sich, dass über das Wort „insbesondere“ auch diejenigen Rechtsuchenden ein Erfolgshonorar vereinbaren dürfen, die keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beanspruchen können, jedoch das Kostenrisiko scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Das bedeutet, dass ein Rechtsuchender, der sich eine rechtliche Auseinandersetzung finanziell leisten könnte, das aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht will, ebenfalls mit dem Rechtsanwalt ein Erfolgshonorar vereinbaren darf.

## Dagegen wendet sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München.

Der Auftraggeber will in diesen Fällen zwar qualifizierte anwaltliche Leistung in Anspruch nehmen, um in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren sein Vermögen zu vergrößern. Andererseits soll aber das Vermögen des Auftraggebers im Hinblick auf die Kosten der Rechtsverfolgung geschont werden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München meint, dass sich der Rechtsanwalt nicht in eine solche gewillkürte Risikogemeinschaft einlassen sollte.

Das BVerfG hat bekanntlich in seiner Entscheidung vom 12.12.2006 das ausnahmslose Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Änderung bis 30.06.2008 gesetzt (NJW 2007, 979 ff.).

Das BVerfG hatte den Fall zu entscheiden, in dem eine in den USA lebende Frau beabsichtigte, Ansprüche wegen eines in Dresden gelegenen Grundstücks geltend zu machen, das ihrem Großvater gehört hatte und von den nationalsozialistischen Machthabern enteignet worden war. Die Frau vereinbarte mit einer deutschen Rechtsanwältin ein Honorar in Höhe von einem Drittel des erstrittenen Betrages. Zu Gunsten der Frau wurde durch die zuständige Oberfinanzdirektion ein Entschädigungsanspruch in Höhe von insgesamt 312.000 DM auf der Grundlage des Entschädigungsgesetzes festgesetzt. Hiervon beanspruchte die Rechtsanwältin einen Anteil von 104.000 DM. Sie machte geltend, die mittellose Rechtsuchende hätte nur über die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zu ihrem Recht kommen können.

Dem hat das BVerfG mit 5 : 3 Stimmen zugestimmt. In dem weit überwiegenden Teil der Begründung dieser Entscheidung hat das Gericht ausgeführt,

dass das Verbot des Erfolgshonorars durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Dazu gehören die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, eine funktionierende Rechtspflege, der Grundsatz der Waffengleichheit und der Mandantenschutz. Das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei nur deshalb unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig, weil es für den entschiedenen Fall keine Ausnahmeregelung vorsieht.

„Ursache des Verfassungsverstößes ist das Fehlen eines Ausnahmetatbestands für das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare. Der Gesetzgeber kann dieses Regelungsdefizit dadurch beseitigen, dass er zwar an dem Verbot grundsätzlich festhält, jedoch in Anlehnung an § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO einen Ausnahmetatbestand zumindest für die Fälle eröffnet, in denen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bei verständiger Betrachtung erst die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermöglicht.“ (BVerfG NJW 2007, 985, TZ 110).

Das BVerfG hatte also in erster Linie den Rechtsuchenden im Auge, der keine finanziellen Mittel zur Verfügung hat, um qualifizierte anwaltliche Leistung für eine rechtliche Auseinandersetzung in Anspruch zu nehmen.

Das BVerfG spricht zwar in seiner Entscheidung den Beispielsfall an, dass Rechtsuchende, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beanspruchen können, aufgrund verständiger Erwägungen aber das Kostenrisiko scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen, ein Bedürfnis haben könnten, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Als Mindestvoraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars wird das vom BVerfG aber nicht gesehen. Das ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang und dem Wortlaut der Entscheidung.

Diese Meinung scheint aber der Gesetzgeber zu vertreten. Steht er insoweit unter Erfolgsdruck? Befürchtet er eine erneute Aufhebung des Gesetzes?

Unser Anliegen ist, unseren Kolleginnen und Kollegen den geringst möglichen Erfolgsdruck aufzuerlegen. Der „sparsame Millionär“ soll sich das Kostenrisiko nicht mit dem Rechtsanwalt teilen dürfen. Eine Freigabe dieses Tatbestands führt zu einer unkontrollierbaren Zahl von Fällen der Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Das hohe Gut der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ist in Gefahr (§ 43a Abs. 1 BRAO). Die Vielfältigkeit der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten setzt sei-

ne Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen voraus; dies gilt insbesondere für die eigenen Interessen des Rechtsanwalts ... (Z. 2.1.1. CCBE). Das entspricht auch der Auffassung der europäischen Rechtsanwälte, wie die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) zeigen.

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München spricht sich daher dafür aus, das Wort „insbesondere“ aus dem Regierungsentwurf zu streichen.**

Das Wort „insbesondere“ birgt immer die Gefahr in sich, einen geschlossenen Tatbestand zu öffnen und auf vergleichbare Fälle auszudehnen. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Der genaue Regelungsgehalt wird erst im Verlauf mehrerer Jahre durch die Gerichte festgestellt. Diese Auffassung hat auch das Justizministerium Baden-Württemberg in einer Stellungnahme vertreten.

Wird der geschlossene Tatbestand der Beschränkung des Ausnahmefalls auf diejenigen Rechtssuchenden geöffnet, die sich eine rechtliche Auseinandersetzung mit ihren finanziellen Mitteln zwar leisten können, das Kostenrisiko aber scheuen, so wird das in absehbarer Zeit zur Folge haben, dass die Grenzen verwischt werden und das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars aufgegeben werden muss.

Das will wohl niemand. Bisher hat sich in der Anwaltschaft keine beachtliche Stimme erhoben, die der gänzlichen Freigabe des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars das Wort geredet hätte.

Wir sind Rechtsdienstleister. Der Mandatsvertrag ist ein Dienstvertrag. Wir wollen hoch qualifizierte Arbeit leisten und damit zum Erfolg beitragen. Über den Erfolg oder Misserfolg entscheiden Andere. Wird das Honorar vom Erfolgsfall abhängig gemacht, schulden wir den Erfolg. Wir wären dann plötzlich nicht mehr Dienstleister, sondern Unternehmer eines Werkvertrags.

Wollen wir wirklich diese Art von Erfolgsdruck?

*Dr. Albert Hägele, Kempten  
Vizepräsident*

Nach Redaktionsschluss wurden die Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates unter BR-Drucksache 6/1/08 vom 01.02.2008 veröffentlicht. In diesen wurden die Anregungen der BRAK weitestgehend umgesetzt.



## VOM START WEG GUT: ANWALTSSTRATEGIEN.

Unterhaltsreform  
2008 eingearbeitet.



### **Anwaltsstrategien im Familienrecht**

#### **Konfliktmanagement und Prozesstaktik**

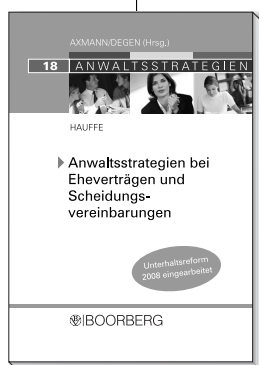
von Dr. Gebhard Mehrle, Rechtsanwalt, Stuttgart

**2008, 148 Seiten, € 19,80**

*Anwaltsstrategien, Band 17*

ISBN 978-3-415-03790-8

Der Autor gibt Tipps zur angemessenen Vorgehensweise im Gerichtsverfahren. Er vermittelt präzise u.a. die für die anwaltliche Beratung bei Trennungsentschluss und in der akuten Trennungssituation unerlässlichen Kenntnisse – auch in Bezug auf eventuell vorhandene minderjährige Kinder. Weiteres Thema ist die Scheidungsfolgenberatung im Hinblick auf den Unterhalt, das eheliche Güterrecht und den Versorgungsausgleich. Ausführungen zur Beratung bei Änderungen, die nach der Scheidung eintreten, vervollständigen die Darstellung.



### **Anwaltsstrategien bei Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen**

von Professor Ingo Hauffe, Rechtsanwalt, Ludwigsburg

**2008, 128 Seiten, € 19,80**

*Anwaltsstrategien, Band 18*

ISBN 978-3-415-03838-7

Das Buch zeigt die zahlreichen »Stolperfallen« bei Entwurf und Abfassung von Eheverträgen, insbesondere von Scheidungsfolgenvereinbarungen, auf. Der Autor stellt die möglichen Inhalte derartiger Verträge dar, vor allem Regelungen zu vermögensrechtlichen Fragen und zu Fragen des Versorgungsausgleichs sowie Vereinbarungen über Unterhalt, Hausrat und Ehwohnung. Ausführungen zu steuerrechtlichen Aspekten, zum Namensrecht und zum IPR runden das Werk ab. Zahlreiche Formulierungsbeispiele und Muster erleichtern die Umsetzung in der Praxis.

**BOORBERG**

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München  
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de) E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

## ■ Münchner Modell

Auf Initiative des Familiengerichts und der Anwaltsinitiative „Münchner Modell“ wurde am Amtsgericht München im vergangenen Jahr im Vorgriff auf die FGG-Reform ein dem Cochemer Modell ähnliches beschleunigtes Sorge- und Umgangsrechtsverfahren eingeführt. Ziel ist, die Parteien durch enge Kooperation aller Verfahrensbeteiligten in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung zu stärken. Es soll insbesondere verhindert werden, dass der Konflikt zwischen den Eltern durch das gerichtliche Verfahren weiter eskaliert. Die Anwälte verzichten in ihren Schriftsätzen auf herabsetzende Äußerungen und Stimmungsmache. Der 1. Gerichtstermin findet innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung statt. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter schreibt keinen Bericht, sondern nimmt persönlich an der mündlichen Verhandlung teil. Ziel der Gerichtsverhandlung ist eine einvernehmliche Lösung der Eltern. Wenn dies nicht gelingt, schließt an die 1. mündliche Verhandlung eine Beratung oder Mediation an. Dort, wo eine Beratung erfolgversprechend erscheint, bringt der zuständige Jugendamtsmitarbeiter nach Möglichkeit schon zum 1. Gerichtstermin einen konkreten Terminvorschlag bei einer Beratungsstelle mit. Erst, wenn die Eltern auch in der Beratung oder Mediation keine gemeinsame Lösung ihres Konflikts finden, gibt es einen 2. Gerichtstermin, in dem das Kind angehört wird. Soweit es auch im 2. Gerichtstermin keine Einigung gibt, wird gerichtlich entschieden bzw. ein Sachverständigengutachten oder eine Verfahrenspflegschaft angeordnet, wobei auch die Sachverständigen und Verfahrenspfleger lösungsorientiert sind. Das Münchner Familiengericht hat einen Leitfaden zum Münchner Modell und die Anwaltsinitiative Münchner Modell einen Verhaltenskodex für die Anwälte entwickelt. Beides und weitere Informationen finden Sie u.a. auf den Websites des MAV und des AG München.

*RAin Dr. Susan Schäder, München und  
RAin Martina Ammon, München*

## ■ Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösung“

Im Oktober 2004 wurde der Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösung“ bei der Rechtsanwaltskammer München gegründet. Er beschäftigt sich mit der Förderung innovativer Konfliktlösungsinstrumente, dient dem interdisziplinären Erfahrungsaustausch zwischen Rechtsanwälten, Richtern, Unternehmensjuristen und Konfliktlösungsexperten aus anderen Fachgebieten, bietet ein Forum kompetenter Ansprechpartner bei Fragen der außergerichtlichen Konfliktlösung und zielt auf die Verbesserung der Streitkultur.

Zur Teilnahme und Mitarbeit sind alle interessierten Mitglieder der RAK sowie Richter und Unternehmensjuristen herzlich eingeladen. Der Arbeitskreis trifft sich in 2-monatigem Abstand in den Räumen der RAK München. Im Mittelpunkt steht dabei ein Vortrag eines Experten, an den sich eine Diskussion sowie eine Besprechung aktueller Themen und Fälle der Teilnehmer anschließt. Themenbeispiele bisheriger Sitzungen: „Erfahrungen mit dem Modellversuch ‚Güterichter‘ und mit sonstigen alternativen Konfliktlösungsinstrumenten“ (Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Nürnberg-Erlangen), „Konfliktmanagement in der Wirtschaft“ (Christian Stubbe, Syndikus der Siemens AG, Erlangen), „Einigungs- und Verhandlungshindernisse“ (Dr. Myrto Leiss).

Am 31. Mai 2008 findet in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München der 3. Mediationstag statt. Nähere Informationen hierzu werden über den Newsletter der RAK München bekannt gegeben.

*RA Karl Pörnbacher, München*

### Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von Seminaren, Tagungen und Konferenzen (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von Anwaltsstammtischen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St.-Cajetan-Straße 20, 81669 München, Telefon 089 / 44 45 19 60, Fax 089 / 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

■ Biennale 2007

Traditionell lädt die Rechtsanwaltskammer München im Abstand von etwa zwei Jahren die Vertreter der Justiz und der befreundeten Verbände zu einem Festabend ein. Im November 2007 war es wieder soweit.

Prof. Dr. Martin Henssler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln, hielt einen Festvortrag zum Thema „Kommerzialisierung der freien Berufe – aktuelle Entwicklungen und Grenzen“.

Anschließend bestand in feierlichem Rahmen und bei einem festlichen Abendessen Gelegenheit zum intensiven Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der Anwaltschaft, den Gerichtsbarkeiten und der Wissenschaft.



Prof. Dr. Martin Henssler (Universität Köln)



Stadträtin Beatrix Zurek vertrat die Stadt München



Prof. Dr. Johannes Hager (LMU München),  
Richter am BVerfG Dr. Reinhard Gaier



Ministerialdirigent Peter Werndl, Ministerialdirektor Hans-Werner Klotz



v.l.n.r.: Dr. Martin Stadler (MAV GmbH), Beatrix Zurek,  
RA Andreas von Märiássy, Präsident des LG Landshut Karl Wörle

## ■ Neujahrsempfang 2008



Begrüßung durch Präsident Hansjörg Staehle

Die Rechtsanwaltskammer München hat am 25. Januar 2008 alle im vergangenen Jahr neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen zu einem Neujahrsempfang eingeladen. Es kamen rund 150 junge Anwältinnen und Anwälte in die Räume der Rechtsanwaltskammer, um sich über Fragen rund um den Anwaltsberuf zu informieren.

Der Kammervorstand und die Geschäftsführung erteilten insbesondere Auskünfte zum Berufs- und Gebührenrecht, zu den Fachanwaltschaften, zu Fortbildungen und zur Nebentätigkeit.

Außerdem standen Vertreter der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, des Münchener Anwaltvereins (MAV) und des Forums Junger Anwaltschaft Rede und Antwort.



Vizepräsident Dr. Fritz-Eckehard Kempter mit einem Tombola-Gewinner



Vorstandsmitglied RA Jürgen Völtz (rechts im Bild) stand zu Fragen der Aus- und Fortbildung Rede und Antwort



Vorstandsmitglied RA Dr. Thomas Kuhn und RAin Dr. Simone Powilleit gaben Auskunft im Berufsrecht



Der Stehempfang gab Gelegenheit, sich untereinander kennen zu lernen



## ■ Amtsgericht Sonthofen

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Kempten in Sonthofen ist zum 1. Januar 2008 zum Amtsgericht Sonthofen aufgestuft worden. Amtsgerichtsdirektor ist Alfred Reichert.

Diese Entwicklung war nicht immer vorhersehbar. Das Amtsgericht Sonthofen, das bis dahin selbstständig war, wurde 1973 zur Zweigstelle abgestuft. Auch diese Zweigstelle stand Ende der achtziger Jahre kurz vor ihrer Schließung. Dass die Zweigstelle Sonthofen nicht geschlossen wurde, ist einigen Kollegen, unter anderem Dr. Wolfgang Nettesheim aus Oberstdorf und Otfried Hesselbarth aus Immenstadt, zu verdanken. Sie haben sich mit Regionalpolitikern zusammen beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz für den Erhalt eingesetzt. Wegen Platzmangels in Kempten hat man sich zu einem Anbau in Sonthofen entschlossen, der 1999 eröffnet wurde. Damit war der Grundstein für den Fortbestand dieses Gerichts gesichert.

Alle weiteren 33 Zweigstellen von Amtsgerichten in Bayern sind bedauerlicherweise geschlossen worden.

*Dr. Albert Hägele, Kempten  
Vizepräsident*

## ■ Umfrage zur Juristenausbildung

Im Jahr 2003 ist die letzte umfassende Reform der Juristenausbildung in Kraft getreten. Die Justizministerkonferenz ist daran interessiert, die Ausbildungsreform zu evaluieren. Zu diesem Zweck wird eine breit angelegte Befragung auf elektronischem Wege durchgeführt. Einer der Fragebögen betrifft Absolventen der ersten juristischen Prüfung, ein weiterer Absolventen des Referendariats neuen Ausbildungsrechts, ein dritter Fragebogen wendet sich an potentielle Arbeitgeber sowie an Berufsanfänger, die den Vorbereitungsdienst bereits nach neuem Recht durchlaufen haben.

Bitte unterstützen Sie die Bestrebungen zur Verbesserung der Juristenausbildung und nehmen Sie an der Befragung teil.

Die Fragebögen können innerhalb weniger Minuten im Internet unter der Adresse

**<http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/evaluation/>**

online ausgefüllt werden. Selbstverständlich bleibt Ihre Antwort anonym.

## ■ München – Cincinnati Austauschprogramm für Juristen zwischen den Partnerstädten

In der ersten Dezemberwoche 2007 fand wieder ein Besuch einer Delegation von Richtern und Rechtsanwälten aus Cincinnati in München statt. Mit diesem Besuch erwiderten die amerikanischen Kolleginnen und Kollegen den Besuch unserer Delegation in Cincinnati vom September 2007. Dieser seit 1995 in ununterbrochener Reihenfolge stattfindende gegenseitige Austausch bietet beiden Seiten die Möglichkeit, sich über Leben, Kultur und Rechtssystem im Land der Partnerstadt eingehend zu informieren und ein eigenes Bild zu machen. Besonders reizvoll ist die Unterbringung in der jeweiligen Gastfamilie, die sich von Hütelübernachtungen dadurch unterscheidet, dass man „im Land“ lebt und die gesamte Lebensweise und Kultur des Landes kennenlernt, nicht nur den offiziellen Teil. Die Details zu den Programmen können im Internet unter [www.muenchen-cincinnati.de](http://www.muenchen-cincinnati.de) eingesehen werden. Der nächste Besuch in Cincinnati ist für die letzte Ferienwoche im September 2008 geplant. Details gibt es im Internet. Wer den Newsletter bestellt, wird per E-Mail laufend über Programm-details und Planungsstände unterrichtet.

*RA Hans-Georg Augustinowski, München*

## ■ Neue Dienststellenbezeichnungen bei der Münchner Polizei

Im Rahmen der bayernweiten Polizeireform wurde die Organisationsstruktur auch beim Polizeipräsidium München geändert. In diesem Zusammenhang erfolgten unter anderem Änderungen in den numerischen Bezeichnungen einiger Polizeiinspektionen (PI). So wurde beispielsweise die bisherige PI 41 (Hauptbahnhof) in PI 16 (Hauptbahnhof) umbenannt. Des Weiteren trägt die für den Stadtbezirk München-Laim zuständige Dienststelle die Bezeichnung PI 41 (Laim) statt bisher PI 33 (Laim). Die bisherige Logik der Zuordnung eines polizeilichen Aktenzeichens zu einer Polizeiinspektion blieb jedoch erhalten, so dass zum Beispiel nunmehr das Aktenzeichen der PI 16 (Hauptbahnhof) mit 8516-... und das Aktenzeichen der PI 41 (Laim) mit 8541-... beginnt. Die Umbenennungen der Polizeiinspektionen sind seit dem 04.12.2007 abgeschlossen. Seitdem kam es zu einer Häufung falsch adressierter Rechtsschreiben. Auf der Internetseite des Polizeipräsidioms München <http://www.polizei.bayern.de/muenchen/> sind aktuelle Informationen zur Polizeireform zu finden. Eine aktuelle Übersicht der neuen Dienststellenbezeichnungen ist dort unter „Polizeireform – Veränderungen beim Polizeipräsidium München“ eingestellt.



## ■ Aus der Rechtsprechung

### ■ Keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für ALG II-Empfänger

Ein Rechtsanwalt, der in die berufsständische Pflichtversicherung des Rechtsanwaltsversorgungswerkes nach Beginn eines Bezuges von Arbeitslosengeld II eintritt, hat während seines Sozialleistungsbezuges keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. (Leitsatz der Redaktion)

**SG Dresden, Urteil vom 26.11.2007 – S 33 R 1675/06**

### ■ Einzelanweisung an Büroangestellte

Ein Rechtsanwalt darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass eine Büroangestellte, die sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, eine konkrete Einzelanweisung befolgt. Beinhaltet die Einzelanweisung aber nicht die unmissverständliche Anordnung, diesen Vorgang sogleich auszuführen, müssen ausreichende organisatorische Vorkehrungen dagegen getroffen sein, dass die mündliche Einzelanweisung in Vergessenheit gerät und dadurch die rechtzeitige Übermittlung eines fristwahrenden Schriftsatzes unterbleibt.

**BGH, Beschluss vom 15.11.2007 – IX ZB 219/06, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Beweislast bezüglich der Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO

Den Mandanten trifft die Beweislast dafür, dass der Anwalt seiner Hinweispflicht aus § 49b Abs. 5 BRAO nicht nachgekommen ist. Der Anwalt muss allerdings konkret darlegen, in welcher Weise er belehrt haben will.

**BGH, Urteil vom 11.10.2007 – IX ZR 105/06, NJW-Spezial, Heft 15, S. 622; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Erfolgshonorar auch bei einer möglichen Unterschreitung der sonst geltenden vereinbarten Vergütung nicht zulässig

Auch die im Einzelfall nicht ausschließbare Möglichkeit, dass das Erfolgshonorar hinter einer sonst geltenden Honorarabrede zurückbleibt, vermag nach Ansicht des Bundesgerichtshofs die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht zu rechtfertigen. Die Nichtigkeit einer auf ein unzulässiges Erfolgshonorar gerichteten Vereinbarung führt nicht

zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages, der Anwalt ist vielmehr berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Gebühren bzw. einer sonst maßgeblichen Honorarvereinbarung abzurechnen.

**BGH, Beschluss vom 15.11.2007 – IX ZR 27/05, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Wiederezulassung und Unwürdigkeit

Bei der Verurteilung wegen Untreue steht der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft grundsätzlich der Tatbestand der Unwürdigkeit entgegen (§ 7 Nr. 5 BRAO). Zwar können auch solche schwerwiegenden Verstöße durch späteres langjähriges Wohlverhalten und andere Umstände an Bedeutung verlieren. Für die Beurteilung, ob aufgrund längeren Zeitablaufs eine Zulassung erfolgen kann, ist nicht nur das Verhalten des Bewerbers in der Folgezeit, sondern auch die Frage, wie der Bewerber mit seinem Fehlverhalten umgegangen ist, entscheidend. (Leitsatz der Redaktion)

**BGH, Beschluss vom 02.07.2007 – AnwZ (B) 66/06, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Erstattungsfähige Reisekosten

Die erstattungsfähigen Reisekosten des nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts sind der Höhe nach grundsätzlich auch dann nicht auf diejenigen Kosten beschränkt, die durch die Beauftragung eines Terminvertreters entstanden wären, wenn jene Kosten die Kosten der Terminvertretung beträchtlich übersteigen.

**BGH, Beschluss vom 11.12.2007 – X ZB 21/07, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ 1.000 Euro Einstiegsgehalt sind zu wenig

Ein Einstiegsgehalt von monatlich 1.000 Euro brutto für junge Rechtsanwälte ist sittenwidrig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB und unangemessen i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 b BORA i.V.m. § 43 BRAO. (Leitsatz der Redaktion)

Nach einer Studie des Soldan-Instituts für Anwaltsmanagement beträgt das durchschnittliche Jahresbruttoeinkommen angestellter Rechtsanwälte ohne Prädikatsexamen und ohne Spezialisierung mindestens 27.600 Euro, im Monat also 2.300 Euro. Das angebotene Gehalt von maximal 1.000 Euro erreiche damit nur 43,5 Prozent dessen und sei damit sicher nicht mehr angemessen.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde sofortige Beschwerde zum BGH eingelegt.

**AGH Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.11.2007 – 2 ZU 7/07, BeckRS 2008, 01063**

## ■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2008		3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## ■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nrn. der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung/Anwaltsausweise	(089) 532944-10
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachangestellte/Rechtswachposten	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführer stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Für Gebührenfragen hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

## ■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## ■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:  
 Rechtsanwalt Roland P. Weber  
 Barerstr. 3, 80333 München  
 Telefon: 089/291605-47  
 Telefax: 089/291605-49  
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

## ■ Vertreterbestellung meist nur anzeigepflichtig

Die Vertreterbestellung nach § 53 BRAO kann seit 1. Juni 2007 durch den Rechtsanwalt selbst erfolgen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird (§ 53 Abs. 1 Satz 1 BRAO).

Der Rechtsanwalt hat die Bestellung seines Vertreters in diesem Fall lediglich der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 53 Abs. 6 BRAO).

In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Vertreterbestellungen nach § 53 BRAO betreffen die Fälle, in denen Rechtsanwälte an der Berufsausübung verhindert sind, d. h. infolge Krankheit, Urlaub, Abwesenheit usw. allgemein verhindert sind, ihren Beruf auszuüben.

Die Formulare zur Anzeige bzw. Beantragung eines Vertreters im Sinne von § 53 BRAO können auf der Kammerhomepage [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) (Rubrik Anwaltservice, dort: Zulassung und Fragen zur Mitgliedschaft, Vertreterbestellung) heruntergeladen werden.

## ■ Fachanwälte – Fortbildung nach Lehrgangsende (§ 4 Abs. 2 FAO)

Wie bereits mehrfach berichtet, wurde die Vorschrift des § 4 Abs. 2 FAO geändert. Seit 1. Januar 2007 lautet die Bestimmung: „Wird der Antrag nicht in dem selben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.“

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Folgendes: Zum einen kann erst bei Stellung eines Fachanwaltsantrages überprüft werden, ob die notwendige Fortbildung nach Lehrgangsende durchgeführt wurde. Bitte senden Sie daher keine Fortbildungsnachweise an die Kammer, wenn Sie weder einen Fachanwaltsantrag gestellt haben, noch Fachanwalt sind. Diese Fortbildungsnachweise können schlicht nicht zugeordnet werden. Bitte sammeln Sie daher die Fortbildungsnachweise und legen Sie sie zusammen mit dem Fachanwaltsantrag vor.

Zum anderen hat sich der Vorstand der Kammer dafür entschieden, die Regelung des § 4 Abs. 2 FAO möglichst pragmatisch und antragstellerfreundlich auszulegen. Im Jahr der Antragstellung und im Jahr der Verleihung der Fachanwaltsurkunde braucht der Antragsteller keine Fortbildung nachzuweisen. Dies bedeutet beispielsweise: Sollte das Lehrgangsende in den Dezember 2007 fallen und sollte der Antrag Ende 2009 gestellt werden, so hätte der Antragsteller nur für das Jahr 2008 Fortbildungsnachweise im Rahmen der Antragstellung zu erbringen. Würde die Fachanwaltsurkunde Anfang 2010 verliehen, so müsste der zukünftige Fachanwalt erst im Jahre 2011 Fortbildungsnachweise (jetzt unmittelbar nach § 15 FAO) erbringen.

## ■ „Mandantendoppel“ nicht vorgeschrieben

In der Berufsrechtsabteilung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München wurde die Frage erörtert, ob ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, bei der Übersendung eines Schriftsatzes an den gegnerischen Rechtsanwalt ein „Mandantendoppel“ beizulegen. Im Ergebnis stellt die Abteilung fest, dass an die gegnerische Partei keine doppelte Ausfertigung für deren Mandanten, früher „Mandantendoppel“ genannt, zu übersenden ist. Es besteht weder eine berufsrechtliche Verpflichtung noch eine zivilprozessuale Regelung hierzu.

zu Zeit Anlass, sie zu überprüfen und zu aktualisieren. Hierzu bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, die in der Ausbildungsliste

[www.rak-muenchen.de/referendarausbilder.htm/](http://www.rak-muenchen.de/referendarausbilder.htm/) eingetragen sind, zu überprüfen, ob sie weiterhin ausbilden möchten und ob ggf. sich die Daten gegenüber unseren Eintragungen geändert haben.

Bitte geben Sie uns kurz per E-Mail, Fax oder telefonisch Bescheid, ob Sie in die Liste der Auszubildenden aufgenommen werden bzw. verbleiben oder gelöscht werden möchten. Alle bisherigen Einträge werden wir ab 01.08.2008 löschen, sollten wir nichts von Ihnen hören.

## ■ Aktualisierung der Liste der Referendarausbilder

Die Liste der auszubildenden Rechtsanwälte ist so alt wie die Ausbildung selbst. Dies gibt uns von Zeit

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Abteilung Juristenausbildung (Frau Abinger)  
Tel: 089/532944-60  
Fax: 089/532944-33  
info@rak-muenchen.de  
jederzeit gerne zur Verfügung.



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

## Programmorschau 2008

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Dienstag, 08.04.2008         | „ <b>Wirtschaftslenkung durch Strafrecht?</b> “<br>Prof. Dr. Werner Beulke, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Kriminologie, Universität Passau  |
| Dienstag, 06.05.2008         | <b>Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien</b>   |
| Dienstag, 10.06.2008         | „ <b>Aktuelle rechtliche Entwicklungen im M&amp;A-Geschäft</b> “<br>Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Ziegenhain –<br>Hengeler Mueller Partnerschaftsgesellschaft, München   |
| <u>Mittwoch</u> , 09.07.2008 | „ <b>Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes</b> “<br>Prof. Dr. Martin Henssler, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrecht der Universität zu Köln, Präsident des Deutschen Juristentages |
| Dienstag, 16.09.2008         | „ <b>Juristische Fachliteratur zwischen Tradition und Web 2.0</b> “<br>Rechtsanwalt Dr. Christoph Knauer, München   |
| Dienstag, 14.10.2008         | „ <b>Der Einfluss des Verfassungsrechts auf strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen</b> “<br>Prof. Dr. Siegfried Broß, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe, Vorsitzender des Präsidiums der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission                                    |
| Dienstag, 11.11.2008         | „ <b>Sechs Jahre Schuldrechtsreform</b> “<br>Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht –<br>Rechtsvergleichung – der Ludwig-Maximilians-Universität München  |
| Dienstag, 02.12.2008         | „ <b>Jüdische Geschichte in München</b> “<br>Prof. Dr. Michael Brenner, Lehrstuhl für Jüdische Geschichte,<br>Leiter der Abteilung für Jüdische Geschichte und Kultur<br>am Historischen Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München   |

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:  
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,  
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München



## Kommentar zum Zuwanderungsrecht

### Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU

bearbeitet von Christian Storr, Leiter der Stabsstelle Integrationsbeauftragter der Landesregierung, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, Dr. Frank Wenger, Richter am Verwaltungsgericht, Stuttgart, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Simone Eberle, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Stuttgart, Rainer Albrecht, Rechtsamt Hamburg/Harburg, Karsten Harms, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, und Dr. Christiane Kreuzer, Referentin für Familie, Frauen, Jugend, Migration und Integration bei der FDP-Bundestagsfraktion, Berlin

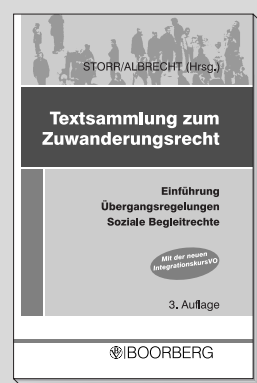
**2008, 2., überarbeitete Auflage, 964 Seiten,  
ca. € 78,-**

ISBN 978-3-415-03978-0

Die zweite, erheblich überarbeitete und erweiterte Auflage des Kommentars trägt insbesondere den seit 2005 aufgetretenen Praxisproblemen Rechnung. Besonderes Augenmerk richten die Autorinnen und Autoren auf:

- ▶ die Änderungen gegenüber dem AuslG 1990 und dem ZuwG
- ▶ die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9 a ff. AufenthG)
- ▶ die neue gesetzliche Bleiberechtsregelung (§§ 104 a f. AufenthG)
- ▶ die Verordnung zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere bei der Kommentierung zu § 99 AufenthG
- ▶ die europarechtlichen Bezüge
- ▶ das geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU

Checklisten für die anwaltliche, behördliche und gerichtliche Praxis, z.B. zur Datenverarbeitung (§ 86 AufenthG) oder Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG), runden das Werk ab.



#### DIE OPTIMALE ERGÄNZUNG

## Textsammlung zum Zuwanderungsrecht

### Einführung, Übergangsregelungen, soziale Begleitrechte

hrsg. von Christian Storr, Leiter der Stabsstelle Integrationsbeauftragter der Landesregierung, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, und Rainer Albrecht, Rechtsamt Hamburg/Harburg

**2008, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage,  
502 Seiten, € 14,80**

ISBN 978-3-415-03979-7

Die Textsammlung enthält die **wichtigsten Gesetze und Verordnungen** und wurde um einen **sozialrechtlichen Teil** wesentlich erweitert. Neben dem vollständigen Text des Asylbewerberleistungsgesetzes sind u.a. Auszüge aus folgenden Vorschriften abgedruckt: SGB II, VIII, XII / BKGG / EStG / BErzGG / UVG / ARB 3/80.

In dem neuen Kapitel »Soziale Begleitrechte« schildern die Verfasser, welche öffentlichen Leistungen Ausländer und deren Angehörige in Anspruch nehmen können.



## ■ Aktuelles zur Berufsausbildung

Der Berufsbildungsausschuss tagte am 24.10.2007 in den neuen Räumen der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe. Zum Auftakt hielt Herr Brem von der Kanzlei Schwarz-Kelwing-Wicke-Westphal, einen engagierten Vortrag zum Thema „Anforderungen an die Kanzlei und das Anwalts-Office sowie Zunahme des Fachkräftemangels“.

### Neuer Ausbildungsberuf: „Legal Assistant“

Die geplante Einführung eines neuen Ausbildungsberufes „Legal Assistant“ auf Bundesebene wurde umfassend diskutiert. Die Mitglieder haben sich jedoch einstimmig gegen die Einführung eines weiteren Ausbildungsberufes ausgesprochen. Angemahnt wurde die längst anstehende Überarbeitung des derzeit bestehenden Rahmenlehrplans für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten.

### Ausbildungsvergütung

Die Mindestsätze für die Ausbildungsvergütung von RA-Fachangestellten wurden diskutiert. Auch hier erscheint eine Anhebung der Sätze dringend geboten. Eine Arbeitsgruppe wird die Regelung zu den Mindestsätzen der Ausbildungsvergütung überarbeiten.

### Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in einem Wirtschaftsunternehmen

Es lag der Antrag eines Wirtschaftsunternehmens auf Ausbildung einer RA-Fachangestellten vor. Dies wurde seitens des Berufsbildungsausschusses genehmigt, sofern sicher gestellt wird, dass die Ausbildung über den gesamten Zeitraum von einem zugelassenen Rechtsanwalt (Syndikusanwalt) betreut wird. Der Anwalt muss demnach als Ausbilder neben dem Arbeitgeber im Ausbildungsvertrag eingetragen werden.

*RAin Elisabeth Schwärzer  
Geschäftsführerin*

## ■ Fachhochschulzugang für Rechtsfachwirte

Die Fachhochschule (FH) Nordhessen erkennt die Fortbildungsprüfung zum geprüften Rechtsfachwirt verbunden mit einer vierjährigen Berufspraxis als Zugangsberechtigung an.

Damit können nunmehr geprüfte Rechtsfachwirte/-fachwirtinnen an der FH Nordhessen studieren. Die FH Nordhessen bietet Studiengänge zum Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) und Diplom-Betriebswirt (FH) an. Dazu unterhält sie Studienzentren in ganz Deutschland, unter anderem in München und Nürnberg. Interessenten müssen damit nicht eigens nach Hessen für ein Studium fahren. Sie können also auch hier vor Ort studieren.

Am 11.12.2007 fand eine Info-Veranstaltung unter Leitung von Professor Dr. Steike im Studienzentrum München statt. Etwa 25 Rechtsfachwirtinnen aus Bayern haben sich über den Ablauf eines berufsbegleitenden Fernstudiums erkundigt. Von Interesse war insbesondere das Studium zum Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) bzw. künftig das Studium zum Bachelor of Law. Weitere Infos hierzu finden Sie unter [www.FH-Nordhessen.de](http://www.FH-Nordhessen.de).

In Bayern wird die Fortbildung zum geprüften Rechtsfachwirt noch nicht als Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule anerkannt. Interessant hierzu ist ein Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 14.12.2007: „Erstmals dürfen 400 Meister in Bayern auch ohne Abitur studieren – neben ihrem Job“. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass die CSU die berufliche Bildung weiter aufwerten will. Ministerpräsident Beckstein habe auf dem Berufsbildungskongress in Nürnberg im Dezember 2007 angekündigt, jedem „Meister“ den Hochschulzugang zu ermöglichen. Fachhochschulen werden künftig neben der Hochschulreife als Eingangsvoraussetzung auch berufliche Leistungen akzeptieren.

## ■ Befristete Anstellung im Anschluss an eine Ausbildung

Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf nach § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG zu ihrer Wirksamkeit eines sachlichen Grundes. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG liegt ein sachlicher Grund vor, wenn die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern. Diese Vorschrift ermöglicht lediglich den einmaligen Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages nach dem Ende der Ausbildung. Weitere befristete Arbeitsverträge können nicht auf den in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG normierten Sachgrund gestützt werden.

*BAG, Urteil vom 10.10.2007 – 7 AZR 795/06,  
[www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de)*

## ■ Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

1. Wird ein Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der Auszubildende den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

2. Danach kann der Auszubildende die bis zum vertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt des Berufsausbildungsverhältnisses ausfallende Ausbildungsvergütung verlangen. Auf diesen Nachteil wird jedoch im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten adäquat kausalen Vorteilsausgleiches dasjenige angerechnet, was er in dieser Zeit durch eine anderweitige Tätigkeit erwor-

ben hat, die er bei Fortsetzung seines Berufsausbildungsverhältnisses nicht hätte ausüben können.

*BAG, Urteil vom 08.05.2007 – 9 AZR 527/06, NJW 2007, 3594 f.*

## ■ Neuer Webauftritt für RA-Fachangestellte

„Ab jetzt hab’ ich immer recht“, heißt es auf der Homepage [www.recht-clever.de](http://www.recht-clever.de). Die Rechtsanwaltskammern in Deutschland haben unter dieser Adresse einen gemeinsamen Webauftritt zum Beruf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ gestartet. Jugendliche erfahren dort alles rund um Ausbildung, Beruf und Perspektiven. Die Internetseite wird durch eine Jobbörse für Ausbildungsplätze und Rechtsanwaltsfachangestellte abgerundet.



### **Berufs-Infotag 2008 Jobbörse für Kanzleien**

Rechtsanwaltskanzleien aus dem Kammerbezirk haben die Möglichkeit, im Rahmen des nächsten

#### **Berufs-Infotages am Donnerstag, den 18. September 2008**

Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu akquirieren. Ausrichter des Berufs-Infotages sind die Rechtsanwaltskammer und die Steuerberaterkammer München sowie die Patentanwaltskammer und die Bayerische Notarkasse.

Kanzleien können sich mit einem eigenen Stand präsentieren und sich vor Ort einen ersten Eindruck von den Bewerbern machen. Eingeladen werden Abschlussklassen der Münchner Schulen. Außerdem wird die regionale Presse über die Veranstaltung informiert.

Wenn Sie einen Stand besetzen wollen, bitten wir um schriftliche Anmeldung unter Fax: 089/532944-53. Für weitere Fragen zum Thema Berufs-Infotag können Sie sich gerne telefonisch an Frau Geschäftsführerin Schwärzer wenden.

■ **Reinhard Greger**  
**Haftungsrecht des Straßenverkehrs**  
**Handbuch und Kommentar, 4. Auflage**  
**Verlag de Gruyter**  
**ISBN 3-89949-053-4**  
**118,- EUR**

„Das Buch der Bücher“ für den Verkehrsrechtler ist in neu bearbeiteter Auflage erschienen. Das Buch ersetzt ein Handbuch für die Ausbildung zum Fachanwalt Verkehrsrecht nicht. Wer etwa glaubt, medizinische Grundkenntnisse zu erwerben oder wer da glaubt technische Abläufe erläutert zu bekommen, ist mit diesem Buch nicht zufrieden. Das Buch soll derartige Kenntnisse aber auch nicht vermitteln.

Das Buch erscheint mit völlig neuer Systematik. Die Grundlagen des Haftungsrechts werden dargestellt und, was besonders hervorzuheben ist, das internationale Haftungsrecht auch. Sämtliche Tatbestände der Gefährdungshaftung werden so dargestellt, dass sie verstanden werden. In einem weiteren Teil werden die unerlaubte Handlung und weitere Haftungstatbestände erläutert. Besonders hervorzuheben ist, dass nicht nur der Direktanspruch nach dem Pflichtversicherungsgesetz dargelegt wird, sondern auch weitere Vertrags- und Notstandshaftungstatbestände bis hin zu öffentlich-rechtlichen Ausgleichsansprüchen. Schließlich werden all die Regelungskomplexe vorgestellt, aus dem sich eine Beschränkung oder gar der Ausschluss der Haftung herleiten lässt. Damit sind nur einige der Teile angesprochen. Der Leser findet dann aber natürlich, nachdem bislang vom Grund des Anspruchs die Rede war, sämtliche Ersatzansprüche zum Personenschaden und zum Sachschaden.

Ausführlich behandelt, dies ist der besondere Vorzug dieses Buches, werden gesetzlicher Forderungsübergang sowie Sozialversicherungs- und sonstige Versorgungsansprüche. Geradezu selbstverständlich ist es „bei diesem Greger“, dass Wert auch auf beweisrechtliche Fragen gelegt wird. Der hervorragende Kenner des Haftungs- und Prozessrechts spricht aus allen Ecken dieses Standardwerkes, das nicht hoch genug gelobt werden kann. Den Berufsrechtler freut es natürlich auch, dass fingierte Unfälle behandelt werden und dass auch Berücksichtigung findet, wo berufsrechtliche Fallen auftauchen, Interessenskollisionen bestehen können. Gerade weil die Neuauflage nicht mehr nach Gesetznormen, sondern nach Regelungsmaterien gegliedert ist, werden Zusammenhänge leichter erkannt. Dieses Erkennen von Zusammenhängen wird aber nicht nur durch die Gliederung erleichtert, sondern durch die klare Sprache, die sich durch das gesamte Werk zieht. Selbst solche Leser, die sich nicht nur gelegentlich mit dem Verkehrshaftungsrecht beschäftigt haben, werden beim Nachlesen dieses Werkes mehr als nur ein-

mal zu einem echten „Aha-Erlebnis“ kommen. Der Rezensent hat es schwer, hier all das zu erwähnen, was an diesem Buch eigentlich ganz besonders hervorzuheben wäre. Das Werk als Ganzes ist das, was der Verkehrsrechtler in die Hand nehmen muss, wenn er nicht weiter weiß. Auch deshalb, weil prozessuale Fragen erörtert und kommentiert werden, ist das Werk Lehrbuch, Kommentar und umfassende Darstellung in einem. Versicherungssachbearbeiter, Richter und Rechtsanwälte können eigentlich Haftungssachen des Verkehrsrechts umfassend nicht behandeln, wenn sie nicht häufig zu diesem Buch greifen, das vor allem auch wegen der Verquickung zum Sozialversicherungsrecht und zu den Regressen unter den Versicherungsträgern allumfassend die gesamte Materie darstellt.

Ein großer Wurf ist hervorragend gelungen.

*Rechtsanwalt Ottheinz Kääh,  
Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht,  
München*

■ **Burmam / Priester**  
**Unfallrekonstruktion im Verkehrsprozess**  
**Deutscher Anwaltsverlag**  
**ISBN 3-8240-0893-9**  
**42,00 EUR**

Burmam und Priester verstehen es, die Grundlagen und Fehlerquellen von verkehrstechnischen Gutachten in einer Broschüre aufzuzeigen, die „nur“ 172 Seiten stark ist. Der „normale“ Verkehrsrechtler in Zivil- und Strafsachen beschäftigt sich mit technischen Abläufen zu wenig. In der Praxis beginnt das häufig schon damit, dass Schilderungen des Mandanten über Abstände und Geschwindigkeiten nicht auf den „Prüfstand technischer Vernunft“ gelegt werden. Verkehrsrechtler müssen keine Verkehrsanalytiker sein, sollten aber in der Lage sein, Sachverhalte klar und richtig zu erfassen, Spuren wenigstens im Ansatz zu deuten und technische Gutachten nachvollziehen zu können. Die hier besprochene Broschüre hilft dazu. Mit wenigen Worten werden die notwendigen Begriffe erläutert und es wird erklärt, was man aus bestimmten Abläufen schließen kann. Das Buch will kein umfassendes technisches Lehrbuch sein, sondern es will dem Praktiker helfen, Dinge zu verstehen, um gegebenenfalls dann auch richtig reagieren zu können. Die kleine Broschüre sollte in der Nähe des Schreibtisches eines Verkehrsrechtlers liegen, um manchmal Verschiedenes nachblättern zu können.

*Rechtsanwalt Ottheinz Kääh,  
Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht,  
München*

**Zimmermann**  
**Zivilprozessordnung, Kommentar anhand**  
**der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit**  
**Praxishinweisen von Dr. Egon Schneider**  
**8. Auflage, ZAP-Verlag**  
**ISBN 3-89655-281-3**  
**LexisNexis Deutschland GmbH Münster**  
**2008, 1587 Seiten nebst CD-ROM, 88,- EUR**

Die Gerechtigkeit verwirklicht sich im Verfahren. Eine noch so gute Rechtsposition nutzt wenig, wenn bei ihrer Durchsetzung Fehler gemacht werden. Die Kenntnis der ZPO und die richtige Anwendung ihrer Verfahrensregeln sind deshalb essentiell für die Tätigkeit des Anwalts. Die zahlreichen Änderungen, auch die Reform von 2002, haben die Arbeit mit der ZPO nicht leichter gemacht und neue Fallstricke gezogen; andererseits hat die höchstrichterliche Rechtsprechung, nicht zuletzt im Wege der Entscheidung über die neu gestaltete Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. n. F. ZPO), zahlreiche Fragen klären können. Daran knüpft Zimmermann an.

Explizites Ziel des Kommentars ist es, die ZPO in häufiger auftretenden Fragen anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung praxisorientiert und übersichtlich zu erläutern. Dies ist uneingeschränkt gelungen. Die konsequente Orientierung an der maßgeblichen Rechtsprechung macht stärker als in vergleichbaren Kommentaren deutlich, was tatsächlich gilt, wie praktiziert wird. Hier spürt man die Herkunft des Autors, der Vizepräsident des LG Passau war und zugleich Honorarprofessor an der Universität Passau ist.

Insgesamt ist die Kommentierung von Zimmermann in der nunmehr vorliegenden 8. Auflage regelrecht eine Betriebsanleitung für die Anwendung der ZPO und die Umsetzung ihrer Regeln in die tägliche Arbeit des Anwalts.

Ein paar Punkte, die der Autor dieser Besprechung kritischer sieht, etwa die Sanktionierung einer Verletzung der Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO), ändern nichts an dem Gesamteindruck und seien deshalb nicht benannt. Ein Hinweis nur zu § 142 ZPO: Die hier normierte Möglichkeit der Anordnung zur Vorlage von Urkunden, auch solcher, die sich im Besitz Dritter befinden, ist mit der ZPO-Reform von 2002 erweitert worden. Die Chancen, die daraus für die Prozessparteien und deren Vertreter erwachsen, werden bislang wenig genutzt, obwohl, wie vergleichbare Institute im amerikanischen Recht (discovery) zeigen, hier der entscheidende Hebel für eine in Beweisnöten steckende Partei liegen kann (s. Prütting, jüngst in AnwBl. 2008, 153 ff.). Die Möglichkeiten, die § 142 ZPO eröffnet, sollten jedoch stärker ins Bewusstsein rücken und genutzt werden.

Die Kommentierung der ZPO von Zimmermann in der Neuauflage kann den Anwaltkollegen nur dringend empfohlen werden, zumal sich der Preis in Grenzen hält.

*Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München*

**Meixner / Steinbeck**  
**Das neue Versicherungsvertragsrecht**  
**C.H. Beck-Verlag 2008**  
**ISBN 3-406-55398-1**  
**35,- EUR**

Das neue VVG ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Meixner und Steinbeck erläutern in ihrem Werk die allgemeinen Vorschriften für alle Versicherungszweige, insbesondere die Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer und zeigen in diesem Werk die Unterschiede zwischen alter Rechtslage und neuer Rechtslage deutlich auf. Auf den 263 Seiten des Werks wird das gesamte neue VVG mit den einzelnen Versicherungssparten klar und deutlich beschrieben und großer Wert auf die Übergangsvorschriften gelegt. Die Übersicht wird dadurch ganz besonders erleichtert, dass für die einzelnen Versicherungssparten auch jeweils eine Synopse zwischen altem und neuem Recht zusammengefasst ist, so dass sich das Lesen und Verstehen des neuen Rechts deutlich erleichtert. Besonders zu rühmen ist, dass sehr häufig ein Praxistipp herausgestellt wird, in dem die Unterschiede klar gemacht werden, um nichts zu übersehen. Natürlich ersetzt das hier besprochene Werk keinen Kommentar des neuen VVG, aber gerade durch das deutliche Herausstellen alten und neuen Rechtes wird das Verständnis der neuen Gesetzeslage erleichtert. Wer da nun meint, das Werk sei ausreichend nur „für's Erste“, wird aber überrascht sein: Gerade wegen der vielen Gegenüberstellungen und der reichhaltigen Hinweise auf die Begründung zum Regierungsentwurf ist das Werk mehr, als nur eine „erste Übersicht“. Wer im Übrigen geglaubt hat, dass man die in Deutschland bestehenden Pflichtversicherungen an zwei Händen abzählen könne, wird eines Besseren belehrt: Im Anhang sind die Pflichtversicherungen auf Bundes- und auf Landesebene zusammengetragen. Diese Zusammenstellung für sich alleine ist schon der besonderen Beachtung wert. Schließlich – bei solch einem Werk nicht selbstverständlich – sei das Inhaltsverzeichnis besonders hervorgehoben. Das hervorragende Sachverzeichnis zeigt, welche Fülle von Informationen dieses Werk enthält.

*Rechtsanwalt Ottheinz Kääh,  
 Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht,  
 München*

## ■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31.01.2008 hatte die Kammer insgesamt **18.052** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 95 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 92 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **11.703** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 303 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 78 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.